

Herausforderungen an Konzepte von öffentlichen und freien Trägern zur Versorgung von Kindern psychisch kranker Eltern

- AG - Konstituierung 12. März 2018
- BMFSFJ, BMG, BMAS, Arbeitsstab der Drogenbeauftragten
- 48 Vertreter*innen aus Wissenschaft, Forschung, Verbänden und der Selbsthilfe
- AFET wird zur Geschäftsstelle der AG berufen
- Fünf Sitzungen
- Ein Expertenworkshop
- Drei Fachgespräche
- Vergabe von drei Expertisen in den Bereichen Recht, Forschung und Gute Praxis
- Veröffentlichung der Empfehlungen und des Abschlussberichtes am 19.12.2019

19 Empfehlungen basierend auf Kernthesen zu:

- bedarfsgerechter und flächendeckender Ausgestaltung von Leistungen und altersgerechten Zugängen,
- Zugänglichkeit zu präventiven Leistungen,
- stärkerem Ineinandergreifen von bestehenden Hilfs- und Unterstützungsangeboten...,
- Rolle der Lotsen in örtlichen Netzwerken und an den Schnittstellen unterschiedlicher Leistungssysteme.



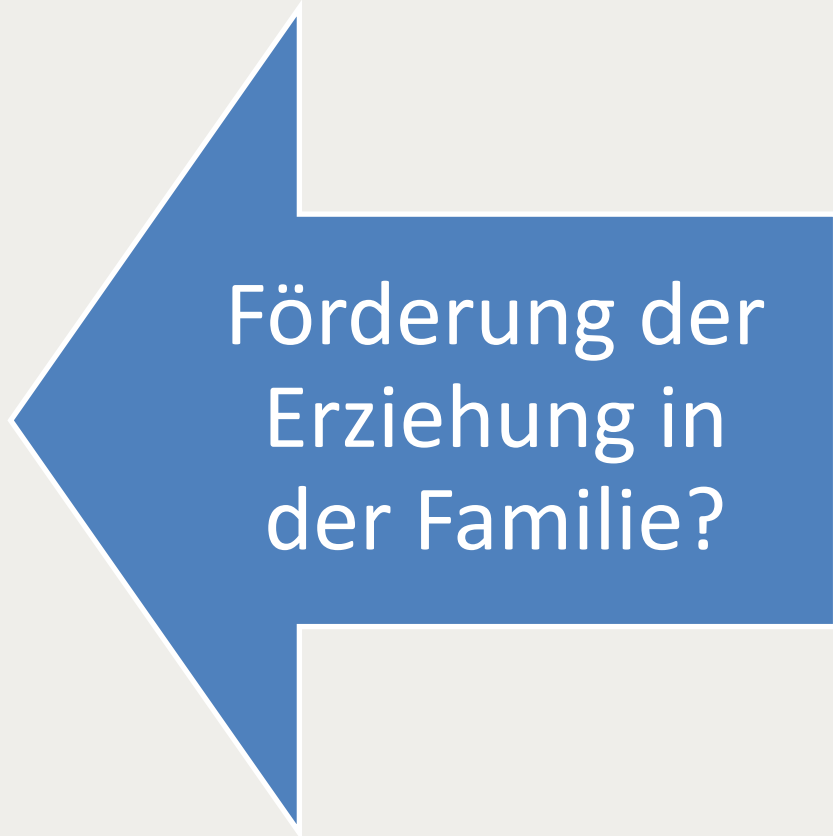
Empfehlung der AG KpkE:

- eine **Alltagsunterstützung** durch die Kinder- und Jugendhilfe
- als **einklagbarer Rechtsanspruch**
- durch Integration des Normgehalts von § 20 SGB VIII in den Katalog der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII
- als neue Hilfeart
- Möglichkeit der **Kombination mehrerer Hilfen**

- Neuausrichtung § 20 SGB VIII statt Einführung von § 28a SGB VIII
- Kombinierung der Hilfearten - § 27 Abs. 2 S.3
- Kombinierung der HzE mit anderen Leistungsarten nach SGB VIII - § 27 Abs. 3 S.2
- § 16 SGB VIII – Unterstützung der Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen



HzE?



Förderung der
Erziehung in
der Familie?

Empfehlung der AG KpkE:

- die **Alltagsunterstützung** kann durch **Pat*innen oder andere unterstützende Dienste** erbracht werden,
- Übernahme der **professionellen Anleitung und Begleitung der ehrenamtlich tätigen Pat*innen** durch Leistungserbringer,
- Sicherstellung durch Leistungserbringer, dass die Angebote **durchgängig, in unterschiedlicher an die aktuelle Bedarfslage angepasster Intensität und - vor allem in Akutsituationen – schnell und direkt in Anspruch genommen werden können.**
- Vereinbarungen beinhalten auch Regelungen im Hinblick auf Übergänge in intensivere Hilfen bzw. bei Kinderschutzkontexten.

- § 20 Abs. 2 – Möglichkeit des Einsetzens von Pat*innen; Voraussetzung: abgeschlossene Vereinbarungen
- § 20 Abs. 3 – Erbringung der Leistung durch Erziehungsberatungsstelle oder andere Beratungsdienste nach § 28 SGB VIII. Zusätzliches Angebot mit niedrigschwelliger unmittelbarer Inanspruchnahme

Wer darf die Leistung
nach § 20 SGB VIII
erbringen?

1

Träger der
Erziehungsberatung

Träger weiterer
Beratungsstellen nach
§ 28 SGB VIII

2**3**

Andere geeignete Träger
(Gewähr für qualifizierte
Bedarfsfeststellung und
Leistungserbringung)

Empfehlung der AG KpkE:

- ein **unmittelbarer (ohne Behördengang und Antragstellung) und flexibler Zugang zu diesen Angeboten**
- durch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Ausnahmeregelung in § 36a Abs. 2 SGB VIII auf die Hilfeart „**Alltagsunterstützung**“
- Klarstellung, dass in den mit Leistungserbringern zu schließenden Vereinbarungen **insbesondere auch die Verfügbarkeit der Hilfe** geregelt werden soll.

- § 36a Abs. 2 S. 2 – hier Verbindung zu § 80 SGB VIII (Berücksichtigung des ermittelten Bedarfs, der Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen sowie der geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung)

Zu regeln sind:

- Die Nachrangigkeit nach § 10 Abs. 1 SGB VIII (genaue Beschreibung der Voraussetzung der Leistung nach § 38 SGB V)
- Inhalte zu Bedarfsfeststellung, Vermittlung und Leistungserbringung und ihrer Finanzierung
- Konkretisierung der direkten Inanspruchnahme ohne Einbeziehung des JA
- Ggf. Modifizierung vorhandener Zuwendungsvereinbarung mit den EB (bei nur vermittelnder Tätigkeit – Klärung der Vermittlung und evtl. Weiterbegleitung in Verbindung mit § 28 SGB VIII)
- Sicherstellung der flexiblen und kontinuierlichen Verfügbarkeit der Unterstützung, Def. der Notlage, Verfahren zur Überprüfung bzw. Anpassung der Dauer und Intensität
- Professionelle Begleitung der ehrenamtlichen Pat*innen
- Begleitung der Maßnahme durch EB und Feststellung der Beendigung (in Anlehnung an DIJuF 2021 und Reuser 2022:368)

Systematisch gesehen ist die Jugendhilfeplanung der Ort der Entwicklung und Organisation passgenauer Hilfskonzepte.
(Struck, 2022: 385)

Planungsebene

Bedarfsfeststellung

Erhebung vorhandener Angebote

Prüfung des Zugangs (fallübergreifend)

Integrierte Strukturplanung

Maßnahmenplanung

Vereinbarungen mit Trägern: JA + EB; JA + freier Träger als Leistungserbringer,

Herausforderungen für
die Praxis

Konzeptionelle
Ebene

Überprüfung der Passung des Angebotes

Prüfung der Zugänglichkeit

Beschreibung der Form: niedrigschwellig, flexibel einsetzbar, bedarfsorientiert...

Strukturen der Kooperation und des Zusammenwirkens: Hilfe wie aus einer Hand

Einsatz von ehrenamtlichen Kräften

Kooperationsvereinbarungen z.B. zwischen EB + freier Träger

Vulnerable Gruppen
Niedrigschwellige Hilfen

AFET, 2020: Abschlussbericht Arbeitsgruppe Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern, <https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2020/02/Abschlussbericht-der-AG-Kinder-psychisch-kranker-Eltern.pdf>, Abruf: 14.09.2022

DIJuF 2022: Umsetzungsempfehlung für die Planung präventiver Leistungen, https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Plan_Jugendhilfeplanung_Praeventive_Leistungen_2022-08-04.pdf, Abruf: 14.09.2022

LAG Erziehungsberatung Bayern, 2022: Voraussetzungen, Möglichkeiten und Grenzen des § 20 SGB VIII für die Erziehungsberatung: Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Bayern e.V. vom 11.05.2022, https://www.lag-bayern.de/fileadmin/LAG/Fachinfos/LAG-Stellungnahme_20-SGBVIII-1.pdf, Abruf: 14.09.2022

Reuser, B., 2022: § 20 SGB VIII: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen – Eine neue Aufgabe für die Erziehungsverantwortung nach § 28 AGB VIII, in: Jugendamt, Heft 7-8, 286-291

Sekler, K., 2021: Verbindlich, niedrigschwellig und bedarfsgerecht. Alltagsunterstützung für Kinder psychisch kranker Eltern., in: Forum Jugendhilfe, 04/2021: 27-31

Struck, N., 2022: § 20 SGB VIII: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen – Fortschritt oder Lähmung?